



GEMEINDE VALENDAS

ABWASSERREGLEMENT

Abwasserreglement der Gemeinde Valendas

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S		Artikel	Seite
I.	Allgemeines		4
	Aufgabe der Gemeinde	1	4
	Aufsicht der Gemeinde	2	4
	Kanalisationsplanung	3	4
	Private Abwasserleitung	4	5
	Durchleitungsrecht	5	5
II.	Anschlusspflicht		5
	Anschlusspflicht	6	5
III.	Art der Abwässer		6
	Abwasserbegriff	7	6
	Benützungsbefchränkung	8	7
	Reinabwasser	9	8
	Gewerbliche und industrielle Abwasser	10	8
	Besondere Arten der Abwasserbehandlung	11	8
	Landwirtschaftsbetriebe	12	9
IV.	Bau- Betriebsvorschriften		9
	Anschluss an die öff. Kanalisation	13	9
	Zugänglichkeit	14	9
	Spül- und Reinigungsvorrichtungen	15	9
	Kontrollschächte	16	9
	Minimale Rohrüberdeckung	17	10
	Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschlüsse	18	10
	Abscheider	19	10
	Einzelkläranlagen	20	11
	Bodenleitungen/Kanalanschluss	21	11
	Reinigung der Entwässerungsanlagen	22	12
	Haftung der Grundeigentümer	23	12

INHALTSVERZEICHNIS	Artikel	Seite
V. Bewilligungsverfahren und Kontrolle		12
Bewilligungspflicht	24	12
Gesuchsunterlagen	25	12
Kontrolle und Abnahme	26	13
Haftung der Gemeinde	27	13
VI. Gebühren		13
Finanzierung	28	13
Anschlussgebühren	29	13
Fälligkeit	30	14
Nachzahlungspflicht	31	15
Betriebsgebühr	32	15
VII. Zusatzregelung		15
Geltungsbereich	33	15
VIII. Straf- und Schlussbestimmungen		16
Ausnahmebestimmungen	34	16
Rechtsmittel	35	16
Strafbestimmungen	36	16
Inkraftsetzung	37	16

ABWASSERREGLEMENT

DER GEMEINDE VALENDAS

Reglement über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Valendas gestützt auf das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 04.10.1959 und der Gewässerschutzverordnung vom 03.10.1973.

I. Allgemeines

Aufgabe der Gemeinde

Art. 1

Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung und Reinigung der Abwässer auf dem ganzen Gemeindegebiet.

Sie erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz und die zentralen Abwasserreinigungsanlagen.

Sie sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

Aufsicht der Gemeinde

Art. 2

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeindevorstandes.

Kanalisationsplanung

Art. 3

Die erforderlichen Anlagen werden je nach Bedürfnis und Möglichkeit nach Massgabe, der von der Gemeinde bewilligten Kredite aufgrund des generellen Kanalisationsprojektes gebaut und unterhalten (Groberschliessung).

Anschlussleitungen an die öffentliche Kanalisation sind durch die Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten. (Feinerschliessung)

Private Abwasserleitung

Art. 4

Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen und zu unterhalten.

Die Kosten für die Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitungen zu gestatten, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so kann der Vorstand zuhanden der Gemeinde private Leitungen kostenlos übernehmen, sofern deren Zustand einwandfrei ist und die technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Durchleitungsrecht

Art. 5

Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung zu dulden.

Die Entschädigung wird im Streitfall durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt.

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB

II. Anschlusspflicht

Anschlusspflicht

Art. 6

Im Bereich der öffentlichen Abwasseranlagen sind alle verschmutzten Abwässer in die öffentlichen Leitungen einzuleiten.

Bestehende Bauten und Anlagen sind an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.

Neubauten sind vor dem Bezug an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. Bei bestehenden Bauten bestimmt die Baubehörde den Zeitpunkt des Anschlusses.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Ableitung von nicht verunreinigten Abwässern sowie über die Behandlung von besonderen Arten von Abwässern.

Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Von der Anschlusspflicht können nach Ermessen des Gemeindevorstandes jene Entwässerungsanlagen ausgenommen werden, die ausschliesslich unverschmutztes Wasser, namentlich Regen- und Kühlwasser, führen. Der Gemeindevorstand kann für den privaten Anschluss Termine festsetzen.

III. Art der Abwässer

Abwasserbegriff

Art. 7

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfließende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

Schmutzabwasser ist der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten.

Regenabwasser von Dächern, Strassen, Wegen und Parkplätzen mit Ausnahme von Umschlagplätzen und Arbeitsflächen sind versickern zu lassen, sofern es die hydrologischen Verhältnisse und der Verschmutzungsgrad zulassen. Sonst ist Regenabwasser in Regenabwasserleitungen oder direkt in den Vorfluter einzuleiten. Bei erheblichem Verschmutzungsgrad ist es der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten.

Reinabwasser wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe ist direkt in den Vorfluter einzuleiten.

Die Gemeinde kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, Regen- oder Reinabwasser gemäss Abs. 3 und 4 zu beseitigen, sofern dies zweckmässig und für die Eigentümer zumutbar ist.

Benützungsbeschränkung

Art. 8

Das den Schmutzwasserkanälen zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutergewässer gefährdet.

Bei der Erteilung von Anschlussbewilligungen sind die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen (SR 814.225.21) zu beachten.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe unmittelbar oder mittelbar in Abwasseranlagen einzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe
- b) giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe.
- c) geruchsbelästigende Stoffe
- d) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos.
- e) Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können, wie Sand, Geröll, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Schotte, Schlachthof und Metzgereiabgänge, Textilien usw.
- f) Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern usw.
- g) dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.
- h) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel, Halogen- Kohlenwasserstoffe usw.
- i) Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40° C während mehr als 300 Sekunden Abflusszeit.

Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten dem Gesuchsteller zu überbinden.

Eine Wärmeentnahme aus der öffentlichen Kanalisation vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.

Reinabwasser

Art. 9

Nicht verunreinigtes Abwasser (Sauberes Brauch- und Kühlwasser, Brunnen-, Sicker- und Drainagewasser, Dach-Grund- und Quellwasser usw.) ist von den Schmutzwasserkanälen fernzuhalten und zu versickern oder direkt in den Vorfluter einzuleiten.

Gewerbliche und industrielle Abwasser

Art. 10

Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben wird nur in die Kanalisation mit anschliessender Abwasserreinigungsanlage aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für die öffentlichen Abwasseranlagen unschädlich ist.

Projekte für Anlagen für die Vorbehandlung von gewerblichem oder industriellem Abwasser sind mit dem Anschlussgesuch der Gemeinde einzureichen. Nötigenfalls kann die Gemeinde die Anlage auf Kosten des Gesuchstellers durch einen neutralen Fachmann begutachten lassen.

Das Ableiten von Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben bedarf einer Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Besondere Arten der Abwasserbehandlung

Art. 11

Abwässer, die aus zwingenden Gründen nicht an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden können, und Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind oder für diese aus anderen wichtigen Gründen nicht in Frage kommen, sind nach den Anordnungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz zu behandeln.

Baustellenabwasser ist je nach Abwasserart und Anfall zu behandeln, bevor es in die Kanalisation oder in einen Vorfluter eingeleitet wird.

Die Baubehörde verfügt die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungsverfahren.

Landwirtschaftsbetriebe Art. 12

Die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich von Kanalisationen sind anzuschliessen.

Der Vorstand kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligen.

IV. Bau- Betriebsvorschriften

Anschluss an die öff. Kanalisation Art. 13

Das Abwasser ist im Schwemm-System abzuleiten. Es ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch, geradlinig in geschlossenen, dichten Leitungen zuzuführen. Bei Ortsentwässerung im Trennsystem sind Schmutz- sowie Regen- und Reinabwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Hauptsammelkanälen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Reinabwassers in dieses verlangt werden.

Zugänglichkeit Art. 14

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung und Spülung zugänglich sein, insbesondere dürfen Schachtdeckel nicht überdeckt werden.

Spül- und Reinigungsvorrichtungen Art. 15

Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen, sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen.

Kontrollschächte Art. 16

Bei Kanalvereinigungen, Kaliber- und Gefällswechsel, bei Richtungsänderungen der Leitungen oder wo es aus betriebs-

technischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Kontrollschächte zu erstellen.

Zur Vermeidung von Ablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden.

Schächte in Strassen und Vorplätzen sind mit befahrbaren Deckeln zu versehen. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchsverschluss verwendet werden.

Minimale Rohrüberdeckung **Art. 17**

Zum Schutze vor dem Einfrieren sollen Anschlussleitungen im Freien unterhalb der Frostgrenze verlegt sein.

Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschlüsse **Art. 18**

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

Abscheider **Art. 19**

Abwasser aus Räumen, in denen mineralische Öle und Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Tankstellen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, chem. Waschanstalten usw.) dürfen nur unter Vorschaltung von Mineralölabscheidern und Vorbehandlungsanlagen gemäss den VSA Richtlinien in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Garagen, Einstellräume und Werkstätten mit vorgeschriebenen Mineralölabscheider müssen einen absolut öldichten Boden und Beläge aufweisen. Abscheider sind nach den kantonalen Vorschriften zu erstellen und bedürfen der Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Einzelkläranlagen

Art. 20

Wo die Ableitung in die Abwasserreinigungsanlage nicht möglich ist, sind die Abwässer vor dem Einleiten, entsprechend den jeweils geltenden kantonalen Vorschriften, in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

Als Einzelkläranlagen kommen verschiedene Reinigungssysteme im Sinne der VSA Richtlinien in Frage.

Über die Zulässigkeit der einzelnen Systeme entscheidet die hierfür zuständige Behörde, nach der Rücksprache und der Bewilligung der kantonalen Fachstelle.

Bodenleitungen/Kanalanschluss

Art. 21

Die Bodenleitungen sollen bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglichst geradlinig mit gleichmäßigem Gefälle verlaufen. Sie sind fachmännisch zu verlegen und zu dichten. Das minimale Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen 3.0 % und für Reinabwasserleitungen 1.5 % betragen.

Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll min. 15 cm und diejenige für Reinabwasser 12.5 cm betragen.

Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fliessrichtung unter einem spitzen Winkel von max. 45° erfolgen.

Bei Richtungswechsel sind Bogenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mit schiefwinkligen Anschluss-Formstücken, in der Regel in der Mittelachse über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses zu erfolgen.

In schlechtem Baugrund und im Strassengebiet sind die Bodenleitungen einzubetonieren. Im übrigen sind die Kanalisationen in Sand und Kies sorgfältig einzubetten.

Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind in min. 1.00 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind verboten.

Für die Entwässerungsanlagen sind nur zugelassene, geprüfte Materialien zulässig.

Reinigung der Entwässerungsanlagen **Art. 22**

Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereiten Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf mindestens alljährlich einmal zu spülen und zu reinigen.

Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung der Gemeinde auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die öffentliche Kanalisation oder Gewässer abgelassen werden.

Haftung der Grundeigentümer **Art. 23**

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

V. Bewilligungsverfahren und Kontrolle

Bewilligungspflicht **Art. 24**

Für die Erstellung oder Abänderung einer Grundstückentwässerung ist vor Baubeginn die Bewilligung der Gemeinde einzuholen.

Gesuchsunterlagen **Art. 25**

Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen:

- a) Situationsplan der Liegenschaft mit der Lage des Hauptkanals und der Anschlussleitung.
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) mit sämtlichen Ableitungen. Nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitung sind die Kontrollschächte und Sammler einzutragen.

Vor Genehmigung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

Kontrolle und Abnahme

Art. 26

Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinde-Bauchef vor dem Eindecken zu melden. Den zuständigen Gemeindeorganen steht jederzeit das Recht zu, die Anlagen zu kontrollieren und Massnahmen zu verfügen.

Die Kontrolle entbindet den Bauherrn und den Unternehmer weder von der Pflicht zur eigenen Beaufsichtigung noch von der Verantwortlichkeit zur richtigen Ausführung.

Die Kosten der Prüfung der Gesuche und Kontrolle der Anlage gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Haftung der Gemeinde

Art. 27

Durch die Mitwirkung, Bewilligung und Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

VI. Gebühren

Finanzierung

Art. 28

Zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese dürfen nur für entsprechende Aufgaben verwendet werden.

Anschlussgebühren

Art. 29

a) an die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Regenabwasser)

Für Anschlüsse an die Kanalisation ist eine einmalige Gebühr, berechnet aufgrund des Gebäudeversicherungswertes (Zeitwert) zu entrichten. Diese beträgt:

Klasse I	Bauten und Anlagen mit geringem Wasserverbrauch (Hallenbauten, Museen, Kirchen, Theater, Kino, Turnhallen, Sportanlagen, Oe-
----------	--

konomiegebäude, Einstellhallen, Lagerhäuser, Schuppen usw.)

1 % min. aber Fr. 300.—

Klasse II Bauten mit mittlerem Wasserverbrauch (Wohnhäuser, Geschäftshäuser, Verwaltungsgebäude, Schulen, Fabriken)

2 % min. aber Fr. 1000.—

Klasse III Bauten mit grossem Wasserverbrauch (Restaurants, Hotels, Alterspflege und Kinderheime, Betriebsgebäude mit grösserem Wasserverbrauch)

3 % min. aber Fr. 2000.--

b) an die Abwasserreinigungsanlage

für Anschlüsse an die Abwasserreinigungsanlage ist eine einmalige Gebühr, berechnet aufgrund des Gebäudeversicherungswertes (Zeitwert) zu entrichten. Diese beträgt:

Klasse I und II Bauten mit geringem und mittlerem Wasserverbrauch

1.5 %

Klasse III Bauten mit grossem Wasserverbrauch

3 %

Für alle Liegenschaften, die eine konventionelle Hauskläranlage besitzen, reduziert sich die Anschlussgebühr an die Abwasserreinigungsanlage um **0.5 %**.

Fälligkeit

Art. 30

Die Anschlussgebühren sind bei Baubeginn fällig und sind aufgrund einer provisorischen Berechnung der Gemeinde innert 30 Tagen zu bezahlen. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die Schätzung der Gebäudeversicherung vorliegt.

Nachzahlungspflicht

Art. 31

¹ Bestimmung des Prozentsatzes an der GV vom 04.11.1994

Erhöht sich der Zeitwert der Gebäudeversicherung durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 20 %, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Dabei ist der jüngste abgerechnete Zeitwert vorgängig auf das Gegenwartsdatum der Teuerung anzupassen. Die Nachzahlung wird auf die Differenz zwischen dem erhöhten Zeitwert und dem ehemaligen anschlussgebührenpflichtigen Zeitwert berechnet. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere, innerhalb von 5 Jahren ausgeführte, bauliche Veränderungen herbeigeführt wurde.

Wird ein Gebäude ganz abgebrochen und auf demselben Grundstück ein Neubau erstellt, so werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.

Betriebsgebühr

Art. 32

Für die laufenden Aufwendungen wird eine Betriebsgebühr erhoben. Dazu gehören insbesondere:

1. Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der ARA, des Regenbeckens und der öffentlichen Kanalisationsleitungen.
2. Reparaturkosten, Kosten für Anschaffungen.
3. Rücklagen für Erneuerungen und Verbesserungen der ARA.
4. Personal- und Verwaltungskosten.

Die Betriebsgebühr wird durch den Gemeindevorstand periodisch bestimmt, wobei hierfür die Kosten der vergangenen Rechnungsjahre zu berücksichtigen sind.

Die jährlichen Gebühren betragen mindestens Fr. 150.--.

VII. Zusatzregelung

Geltungsbereich

Art. 33

Die Bestimmungen dieses Reglementes betreffs Abwasserreinigungsanlage (ARA) gelten für die Fraktionen Valendas-Dorf, Brün und Dutjen. Wird in Carrera oder Turisch eben-

falls eine zentrale Reinigungsanlage erstellt, kommen die entsprechenden Artikel dieses Reglementes zum Tragen.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Ausnahmebestimmungen Art. 34

Der Gemeindevorstand ist befugt, in Härtefällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren.

Vorbehalten bleiben eidgenössische und kantonale Vorschriften.

Rechtsmittel Art. 35

Verfügungen des Gemeindevorstandes können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich und begründet angefochten werden.

Strafbestimmungen Art. 36

Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden durch den Vorstand mit Bussen bis Fr. 10'000.-- geahndet.

Auf Anordnung des Gemeindevorstandes sind vorschriftswidrige Anlagen umgehend zu beseitigen. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand auf Kosten des Pflichtigen Ersatzvornahme anordnen

Inkraftsetzung Art. 37

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden die bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung angenommen
am 12. März 1993.

Der Gemeindepräsident: Jürg Schwab

Der Aktuar: Johann Jenal